



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH VI - 22-1/14

### Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 22, Handhabung des Chemikaliengesetzes;

Nachprüfung

Tätigkeitsbericht 2015

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht der Magistratsabteilung 22 zum Stand der Umsetzung der Empfehlung.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen .....	5
Empfehlung Nr. 1.....	5

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
bzw. ....	beziehungsweise
ChemG 1996 .....	Chemikaliengesetz 1996
gem. ....	gemäß
Nr.....	Nummer

### **Erledigung des Prüfberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Handhabung des Chemikaliengesetzes einer Nachprüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 6. Mai 2014 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 13. Mai 2014, Ausschusszahl 42/14 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

### **Kurzfassung des Prüfberichtes**

*Soweit der Landeshauptmann zuständig ist, ist die Handhabung des Chemikaliengesetzes Aufgabe der Magistratsabteilung 22. Amtssachverständige werden von den Magistratsabteilungen 15 und 36 beigestellt. Im Rahmen der gegenständlichen Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien wurde festgestellt, dass die Empfehlungen einer Prüfung des Kontrollamtes aus dem Jahr 2006 umgesetzt worden waren.*

*Die gegenständliche Prüfung ergab einen Evaluierungsbedarf hinsichtlich der Art, der Häufigkeit bzw. der Gewichtung bei den chemikalienrechtlichen Überprüfungen von Apotheken, die von der Magistratsabteilung 15 durchgeführt werden. Ferner wurde der Magistratsabteilung 36 empfohlen dafür Sorge zu tragen, dass auch künftig ausreichend befähigtes Fachpersonal durch die Dienststelle zur Verfügung gestellt werden kann. Die geprüften Dienststellen kündigten an, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umsetzen zu wollen.*

**Bericht der Magistratsabteilung 22 zum Stand der Umsetzung der Empfehlung**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangene Empfehlung bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlung	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	1	100
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu der im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlung, der Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 22 als verfahrensführende Behörde nach dem ChemG 1996 einen Diskussionsprozess zwischen ihr und den Magistratsabteilungen 15 und 36 in Bezug auf die chemikalienrechtlichen Überprüfungen von Apotheken einzuleiten, um eine Evaluierung dieser Überprüfungen hinsichtlich Art, Häufigkeit bzw. Gewichtung vorzunehmen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 22 wird in den nächsten Monaten die Magistratsabteilungen 15 und 36 zu einer Besprechung einladen, deren Ziel die Evaluierung der chemikalienrechtlichen Überprüfungen von Apotheken hinsichtlich Art, Häufigkeit bzw. Gewichtung ist.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 22 hat am 15. Oktober 2014 eine Besprechung mit den Magistratsabteilungen 15 und 36 durchgeführt, in welcher entsprechend der Empfehlung in Bezug auf die chemikalienrechtlichen Überprüfungen von Apotheken eine gemeinsame Evaluierung hinsichtlich Art, Häufigkeit und Gewichtung durchgeführt wurde. Es wurde festgestellt, dass sich bei den Überprüfungen der Apotheken kaum chemikalienrechtliche Fragen stellen. Sollten dennoch im Rahmen von Apothekenüberprüfungen durch die Magistratsabteilung 15 chemikalienrechtliche oder chemikalienfachliche Fragen auftreten, wird die Magistratsabteilung 36 (und - bei Rechtsfragen - die Magistratsabtei-

lung 22) beigezogen. Die genannten Dienststellen sind daher übereingekommen, künftig die Apothekenüberprüfungen im Bericht gem. § 64 Abs 2 ChemG 1996 nicht mehr anzuführen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2014